

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung – Wasserversorgungsstammsatzung (WaS)–

Aufgrund von § 57 Abs.1 des Sächsischen Wassergesetzes (Sächs WG) sowie der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hat der Stadtrat am 21.1.1998 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadt Radebeul unterhält die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, regelt die Stadt Radebeul das Benutzungsverhältnis an der öffentlichen Einrichtung nach Maßgabe der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.6.1980 (Bundesgesetzblatt I Seite 684) in der jeweils gültigen Fassung in privatrechtlichen Verträgen mit den Anschlußnehmern.
- (3) Die Stadt kann den Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung Dritten übertragen. Der Dritte betreibt die Wasserversorgung auf eigene Rechnung und im eigenen Namen und kann das Benutzerverhältnis, soweit nicht durch diese Satzung abschließend geregelt, selbst regeln.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung verlegt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarungen geregelt.
- (5) Das Benutzungsrecht findet seine Grenzen dort, wo ein hoher oder stark schwankender Wasserbedarf mit der Bilanz des Wasserdargebotes nicht in Übereinstimmung gebracht werden kann.

§ 3

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, daß das dazwischenliegende Grundstück demselben Eigentümer gehört. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus dieser zu decken.
- (3) Die Anschluß- und Benutzungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 treffen auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuches handelt.

§ 4

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtung ist der nach § 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluß oder die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe bei der Stadt schriftlich einzureichen. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 5

Hausanschlüsse

Die Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich bis zur ersten Grundstücksgrenze und die Meßeinrichtungen befinden sich im Eigentum der Stadt bzw. des beauftragten Dritten.

§ 6

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem von der Stadt Radebeul gesiegelten Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt oder einem Beauftragten eines von der Stadt beauftragten Dritten den Zutritt zu seinen Räumen und zu den Wasserversorgungseinrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung zur Wahrnehmung sonstiger

Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Feststellung des Anschluß- und Benutzungszwanges entsprechend dieser Satzung erforderlich ist.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Die Satzung in dieser Fassung tritt am 1.5.1998 in Kraft. Zugleich tritt die Wasserversorgungssatzung (WaS) vom 16.12.1993 außer Kraft.

Dr. Kunze, Oberbürgermeister